

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.2 vom 5. Januar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2018.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.2 du 5 janvier 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.2 del 5 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AuG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AuG N 2). A\_\_\_ wurde mit Verfügung des Migrationsamt vom 5. Oktober 2017 aus der Schweiz weggewiesen. Dass er die Unterschrift betreffend die Kenntnisnahme verweigert hat, ändert nichts an der rechtsgültigen Eröffnung der Verfügung, hätte es der Betroffene ansonsten doch in der Hand, deren Wirkung mit einem solchen Verhalten zu unterlaufen. Ein Wegweisungstitel liegt damit vor. Dieser ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3**

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AuG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung

gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

3.2 Das Migrationsamt begründet die Inhaftnahme mit dem Bestehen einer Untertauchensgefahr. Den begründenden Ausführungen dazu im zu überprüfenden Entscheid ist vollumfänglich zuzustimmen und es kann darauf verwiesen werden. A\_\_\_\_\_ bewegt sich seit nun bald 10 Jahren immer wieder unkontrolliert im Schengenraum, wobei er in der nahen Vergangenheit zweimal von den niederländischen Behörden wieder in die Schweiz rücküberstellt werden musste. Den Ausgang des im Jahr 2010 gestellten Asylgesuchs hat er nicht abgewartet, weshalb wegen Untertauchens und damit wegen Verletzung elementarer Verpflichtungen im Asylverfahren ein Nichteintretensentscheid gefällt wurde. Entgegen zeitweiser Zusicherungen, die Schweiz freiwillig zu verlassen, hat er sich nie selbständig um die Ausstellung von Reisepapieren bei den algerischen Behörden bemüht und musste ein bereits gebuchter Flug für die Rückreise nach Algerien aufgrund seines verweigernden Verhaltens annulliert werden. Ausserdem hat er sich im Laufe der Zeit diverser Alias-Identitäten bedient. An der Befragung durch das Migrationsamt vom 5. Oktober 2017 gab er ausserdem an, er lehne eine Rückführung nach Algerien ab. Dass A\_\_\_\_\_ in Freiheit nicht mit den Behörden kooperieren sondern untertauchen würde, erscheint vor diesem Hintergrund höchstwahrscheinlich, weshalb der Haftgrund der Untertauchensgefahr gegeben ist. Hinzu kommt, dass A\_\_\_\_\_ wiederholt straffällig wurde und damit auch ein Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG vorliegt. Nachdem er offensichtlich immer wieder delinquierte, um seine finanzielle Lage zu verbessern (versuchter Raub, Diebstahl) ist nicht auszuschliessen, dass er dies auf freiem Fuss wieder tun würde. Er gefährdet mit diesem Verhalten die öffentliche Sicherheit. Seine Delinquenz zeigt gleichzeitig, dass er die Schweizer Rechtsordnung nicht respektiert, was ebenfalls den Rückschluss zulässt, dass er nicht mit Behörden kooperiert.

#### **E. 4**

A\_\_\_\_\_ befand sich vor Zuführung in die Ausschaffungshaft in der Strafhaft. Er hat gemäss den in den Akten befindlichen medizinischen Berichten medizinische Probleme, wobei dem Bericht des Universität Spitals vom 1. Dezember 2017 zu entnehmen ist, dass aufgrund eines Lungenbefundes ■ gemäss dem behandelnden Arzt möglicherweise unspezifische Veränderungen nach einem entzündlichen Vorgang ■ eine computertomographische Kontrolle in 3 Monaten empfohlen werde. Gemäss den Angaben von A\_\_\_\_\_ und den Angaben der zuständigen Sachbearbeiterin wird A\_\_\_\_\_ in Haft regelmässig medizinisch betreut. Die letzte Kontrolle habe vor zwei Tagen im Spital stattgefunden. Damit spricht nichts gegen die Hafterstehungsfähigkeit des A\_\_\_\_\_.

#### **E. 5**

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 5. Januar 2018 bis 4. April 2018 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

- A\_\_\_\_
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Das vorliegende Urteil wurde an der Verhandlung mündlich begründet und eröffnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.